



Neuer Rechtsakt

Frisches Trinkwasser für alle EuropäerInnen

Die neu gefasste Trinkwasser-Richtlinie der EU bringt verbesserten Zugang zu sauberem Wasser, mehr Gesundheitsschutz und effizientere Überwachung von neuen Qualitätsstandards.

Nach 20 Jahren reif für Neufassung

Nach über zwei Jahren intensiver Verhandlungen wurde die Trinkwasser-Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung – [Link](#)) im Amtsblatt veröffentlicht. Vorausgegangen war die Vorlage eines neuen Vorschlags der Trinkwasserrichtlinie durch die Europäische Kommission (EK) am 1. Februar 2018 COM (2017) 753 ([Link](#)). Mit dieser Neufassung sollte die rund 20 Jahre alte Richtlinie 98/83/EG ([Link](#)) über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch an den aktuellen Stand der Wissenschaft angepasst werden. Die Positionen während der Verhandlungen waren durchaus sehr unterschiedliche, die gemeinsamen Ziele waren klar definiert – verbesserter Zugang aller zu sauberem Wasser, keine nachteiligen Einflüsse auf die menschliche Gesundheit durch den Genuss von Trinkwasser, effizientere Überwachung der Wasserqualität, Qualitätsstandards auf dem neuesten Stand sowie mehr Transparenz – und wurden auch in der Richtlinie in Artikel 1 festgeschrieben.

Neue Risikobewertung und Positivliste für Materialien

Die neue Richtlinie hat einige wesentliche Neuerungen gebracht. Darunter sind die verpflichtende Durchführung



einer Risikobewertung auf drei Ebenen (Artikel 7, 8, 9 und 10), die Einführung neuer chemischer und physikalischer Parameter (Anhang I) sowie ein System zur Festlegung von Mindesthygieneanforderungen für Materialien in Kontakt mit Trinkwasser. Dieses in Artikel 11 geregelte System muss von der EU-Kommission (EK) noch mit Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten ausgestaltet werden. Derzeit umfasst es europäische Positivlisten für verschiedene Gruppen von Materialien und Aufnahmekriterien für eben diese Positivlisten sowie harmonisierte Verfahren und Methoden für das Testen und die Auswahl von Endmaterialien, die in Produkten verwendet werden. Auch ein eigenes Kennzeichnungssystem für Produkte, die den Vorgaben der Richtlinie entsprechen, soll eingeführt werden.

Die Risikobewertung soll zukünftig dreigeteilt erfolgen, und es soll damit eine Erleichterung gegenüber dem früheren Prinzip „jeder muss alles untersuchen“ geschaffen werden. So soll man besser auf die jeweilige Situation in den Mitgliedstaaten reagieren können.

WHO-konforme Grenzwerte und Zugang zu Trinkwasser

Was die Grenzwerte betrifft, so hat man sich an die Empfehlungen der WHO gehalten, es wurden Grenzwerte bestimmter Parameter (z.B. Blei, Chrom) reduziert, diese

müssen spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten eingehalten werden. Für andere Stoffe wurden neue Grenzwerte festgelegt (z.B. Bisphenol-A, PFAS, Chlorit, Chlorat, Halogenessigsäure, Microcystin-LR, Uran, Legionellen). Hinsichtlich Mikroplastik oder hormonell wirkenden Substanzen ist die EK gefordert, bis 2024 eine Beobachtungsliste vorzulegen, ebenso die Methodik zur Messung neuer Stoffe und technische Leitlinien für Analyseverfahren zu ergänzen.

Auch hinzugekommen ist die explizite Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass auch vulnerable Gruppen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben. Dazu zählt auch, die Verfügbarkeit von Trinkwasser im öffentlichen Raum zu fördern.

Last but not least wurden auch die Informationspflichten sowohl gegenüber der EK als auch gegenüber Verbrauchern ausgeweitet. Bei erheblichen Wasserverlusten kann die EK einen Schwellenwert festsetzen, bei dessen Überschreitung die Mitgliedstaaten einen Aktionsplan zur Reduzierung der Wasserverluste vorzulegen haben und Gegenmaßnahmen ergreifen müssen. Und Verbrauchern müssen ab einer bestimmten Versorgergröße online bestimmte Informationen (z.B. zu Wasserqualität, Gefahren, Preis, verbrauchter Menge, jährlichen Trends oder zum ressourcensparenden Umgang mit Wasser) bereitgestellt werden.

Umsetzung in Österreich bis Anfang 2023

Mit Jänner 2021 ist die Richtlinie in Kraft getreten und muss nun von den Mitgliedstaaten bis 12. Jänner 2023 umgesetzt werden. In Österreich wird dies wohl in der Neufassung der Trinkwasserverordnung BGBl II 2001/304 ([Link](#)) erfolgen. Wir werden rechtzeitig informieren, wenn ein Entwurf vorliegt. ●



Dr. Adriane Kaufmann LL.M. (WKÖ)

adriane.kaufmann@wko.at